



Dokumente des Bischofs

- Nr. 85 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025
- Nr. 86 Teilnahme des Bischofs an Jubiläen und Festen 2026
- Nr. 87 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional KODA Nord-Ost
- Nr. 88 Korrektur Amtsblatt 8/9 2025 Nr. 77 – Aufruf zur MAV-Wahl 2025 – Korrektur des Wahlzeitraumes

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 89 Allerseelen-Kollekte 2025
- Nr. 90 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2025
- Nr. 91 Beachtung von Bildrechten
- Nr. 92 Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten
- Nr. 93 Schlüsselzuweisungen des Bistums Magdeburg für die Haushaltszuschüsse an die Pfarreien (Kirchengemeinden)

- Nr. 94 Dekret des Generalvikars – Vereinfachung der Regelung zu kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 95 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 96 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 97 Weihejubiläen im Jahr 2026
- Nr. 98 Sendungsjubiläen im Jahr 2026

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 99 Informationen vom Bonifatiuswerk im Bistum Magdeburg

Dokumente des Bischofs

Nr. 85 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen offnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen

Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Magdeburg, den 26.09.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Anlage

Nr. 86 Teilnahme des Bischofs an Jubiläen und Festen 2026

Zur besseren Planung der Teilnahme des Bischofs an besonderen Jubiläen und Festen von Pfarreien, kirchlichen Einrichtungen, Stiftungen, Vereinen und Verbänden sind entsprechende Anfragen / Informationen durch die zuständigen Pfarrer bzw. Verantwortlichen schriftlich bis zum 30. November 2025 an die persönliche Referentin, Frau Astrid Görig, zu richten.

Sollte der Bischof den angefragten Termin nicht persönlich wahrnehmen können, würde er gegebenenfalls eine Vertretung benennen.

Kontakt: astrid.goerig@bistum-magdeburg.de

Nr. 87 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional KODA Nord-Ost

§ 1

(1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand.²Er besteht aus drei oder fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. ³Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) ¹Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates) bestellt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.

(3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(4) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. ²Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 2

(1) ¹Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von vier Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. ²Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen.

(2) ¹Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. ²Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.

(3) ¹Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,

1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,

2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

²Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. ³Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gemäß § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen.⁴Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

(1) ¹Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis.²Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gemäß § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 hin. ³Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.

(2) ¹Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. ²Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. ³Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

¹Jeder nach § 8 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. ²Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt. ⁴Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben. ⁵Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern

unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

(1) ¹Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus. ²Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 8 Abs. 3 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist durch den Wahlvorstand vorher festzustellen.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis liegt zwei Wochen lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. ²Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.

(3) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger in Textform geltend gemacht werden. ²Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

(1) ¹Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten und die Gruppenzugehörigkeit. ²In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. ³Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. ²Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

(3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.

(4) ¹Den Kandidaten ist durch den Wahlvorstand die Möglichkeit zu geben, sich in Textform bei den Wählern vorzustellen. ²Eine entsprechende Kandidatenvorstellung wird zusammen mit den Stimmzetteln versandt.

§ 8

(1) Jeder Wahlberechtigte kann zwei Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.

(2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.

(3) ¹Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. ²Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. ³Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.

(4) ¹Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. ²Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. ³Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. ⁴An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. ⁵Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

(5) ¹Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

(1) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. ²Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

(1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem

Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.

(3) ¹Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ²Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. ⁴In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁵Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-)Bistums veröffentlicht. ⁶Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.

(4) ¹Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. ²Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. ³Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.

(5) ¹Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.

(6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

(7) ¹Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. ²Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. ³Der Vorsitzende der Kommission und der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen erhalten eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.

(8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

¹Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat; einzuladen sind des Weiteren die gemäß § 9 Regional-KODA-

Ordnung Nord-Ost von den Gewerkschaften entsandten Vertreter. ²Die Generalvikare der beteiligten (Erz-)Bistümer geben dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt; die Generalvikare benennen die gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ggf. zusätzlich berufenen Vertreter der Dienstgeber.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das jeweilige (Erz-)Bistum.

§ 14

¹Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1. Januar 2018 außer Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 26.09.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 88 Korrektur Amtsblatt 8/9 2025 Nr. 77 Aufruf zur MAV-Wahl 2026 – Korrektur des Wahlzeitraumes

Liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter,

vom 01. März bis 30. Juni 2026 finden in unserem Bistum wieder Wahlen der Mitarbeitervertretungen statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der so genannten verfassten Kirche und der Caritas haben Anteil am Sendungsauftrag der Kirche. In diesem Rahmen sind Sie auch in der Lage, einen Beitrag zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu leisten. Aktiv und verantwortungsvoll engagieren sich dabei die Mitarbeitervertretungen gemeinsam mit den Dienstgebern unserer Einrichtungen. Dafür bin ich sehr dankbar.

Damit dies in unserem Bistum auch konstruktiv weiter geht, ermuntere ich Sie, sich an den bevorstehenden Wahlen zu beteiligen und sich gegebenenfalls als Kandidatin bzw. Kandidat für Ihre Mitarbeitervertretung zur Verfügung zu stellen. Allen, die in den vergangenen Jahren in einer Mitarbeitervertretung aktiv mitgearbeitet haben, möchte ich für Ihr Engagement herzlich danken.

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 89 Allerseelen-Kollekte 2025

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Es zeigt sich deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2025“ überwiesen werden an:

Bank für Kirche und Caritas
BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE24 4726 0307 00203502 02

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40, 85354 Freising
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49
E-Mail: info@renovabis.de,
Internet: www.renovabis.de

Nr. 90 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 91 Beachtung von Bildrechten

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Fotografien dringend die Urheberrechte zu beachten sind, dies gilt auch für solche Aufnahmen, die schon über einen längeren Zeitraum genutzt werden.

Unter Einsatz von KI gesteuerten Suchmaschinen werde zur Zeit sowohl die Internetseiten der Pfarreien als auch die Pfarrbriefe und sonstige Veröffentlichungen überprüft, und bei einer etwaigen Verletzung kommt es zu einem anwaltlichen Schreiben verbunden mit einer Schadensersatzforderung und weiteren Kosten. Um dies zu vermeiden, empfehle ich die Prüfung der bestehenden Bildrechte. Sollte keine Erlaubnis vorliegen ist die Aufnahme zu entfernen.

Die Bildrechte entstehen unmittelbar mit der Herstellung der Aufnahme, dies gilt auch für Handyaufnahmen, ohne Eintragung. Die Nutzung fremder Fotos ohne Erlaubnis ist eine Rechtsgutverletzung. Vor der und bei der Verwendung älterer Aufnahmen ist es erforderlich, die erlaubte Nutzungsmöglichkeit zu prüfen. -.

Nr. 92 Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten

Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern – insbesondere über das Internet – können öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der VDD vereinbarte mit der VG Musikedition, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern bis Ende 2027 öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Bei Rückfragen steht Ihnen gerne

Herr Frank Feser
Telefon: 0228/103-264
E-Mail: f.feser@dbk.de

zur Verfügung.

Nr. 93 Schlüsselzuweisungsordnung des Bistums Magdeburg für die Haushaltszuschüsse an die Pfarreien (Kirchengemeinden)

Der Haushaltszuschuss für die Pfarreien beruht auf drei Säulen. Er setzt sich zusammen aus einem flächenbezogenen Zuschuss für die Größe des Pfarreigebiets, einem Zuschlag für den pastoral genutzten Raum in der Pfarrei und einer Regelzuweisung. Unter bestimmten Umständen

können Sonderzuschüsse genehmigt werden. Zur Ermittlung der maßgeblichen Katholikenzahl für die Regelzuweisung werden ausschließlich die Meldedaten der kommunalen Meldebehörden herangezogen und zwar in der Form, wie sie dem kirchlichen Meldewesen per 30.06. des Vorjahres vorlagen.

1. Flächenbezogener Zuschuss

Für die Fläche, die zum Pfarreigebiet gehört, erhält die Pfarrei 14,00 EUR pro km². Die Größe des Pfarreigebiets wird auf der Grundlage des Geoinformationssystems (GIS) aus dem kirchlichen Meldewesen ermittelt.

2. Zuschuss für pastoral genutzte Immobilien

Für alle Immobilienkonzepte, die ab 2025 bestätigt werden, gilt ab 1. Januar 2026 das folgende Berechnungsmodell:

Die Grundlage des Berechnungsmodells bilden die übersandten Bestandsdaten, welche in der Anlage 1 (Baulicher Teil) zur Handreichung des Immobilienkonzeptes 2024 angegeben wurden. Ein weiterer Teil der Daten (Denkmalschutz, Kubatur und das Baujahr) wurden aus den vorliegenden Daten der Immobilienbestandslisten entnommen. Diese Daten wurden im Rahmen der Berechnung der Pflichtbaurücklagen im Jahr 2007 erhoben.

Für die Kategorien Denkmal, Baujahr, Kubatur und Heizung werden Punkte gebildet. Die Gesamtsumme der Punkte wird dann mit dem Faktor (die Immobilienfarbe) multipliziert. Aus der nachfolgenden Grafik ergibt sich der Faktor und die Punktevergabe.

Säule II Schlüsselzuweisungen									
Faktor		Punkte							
Immobilienfarbe	Denkmal	Baujahr	Kubatur Kirche		Heizung				
violett	1	ja	2	0-1880	3	groß	3	Strom	1
grün	1	nein	1	1881-1970	2	mittel	2	Wärmepumpe	1
grün-blau	0,5		0	1971-2024	1	klein	1	Erdwärme	1
blau	0					Kubatur Gem.+Pfarrhaus		Pellets	1
rot+	1					groß	2	Fernwärme	2
rot-blau	0,25					mittel	1	Gas	2
rot	0					klein	0,5	Öl	3
rot-blau	0								

1 Punkt= 500,00 €	1 m ² NGF= 3,00 €
-------------------	------------------------------

Einstufung der Immobilien anhand ihrer Kubatur			
Kirchen		Gemeindehäuser	
Kubatur [m ³]	Einstufung	Kubatur [m ³]	Einstufung
über 8.000	groß	über 2.000	groß
3.000 - 8.000	mittel	1.000 - 2.000	mittel
bis 3.000	klein	bis 1.000	klein

Die Berechnung der Zahl der Punkte ergibt sich wie folgt:

Punkte gesamt = Immobilienfarbe x (Denkmal + Baujahr + Kubatur + Heizung)

Die Berechnung des Sockelbetrages = Faktor x Punkte x 500,00 EUR

Die Berechnung der Betriebskosten Nettogrundfläche = Nettogrundfläche m² x 3,00 EUR

Zuschuss gesamt = Sockelbetrag + Betriebskosten Nettogrundfläche

Für alle altbestehenden Immobilienkonzepte gilt der bestehende Zuschuss für die pastoral genutzten Immobilien. Dafür werden weiterhin die zugrunde zulegenden Flächen mit den Werten aus dem Jahr 2009 für die Nutzung der Räume für pastorale Zwecke festgeschrieben.

3. Regelzuweisung

Die Regelzuweisung beträgt 9,00 EUR pro gemeldeten Katholiken, der zur Pfarrei gehört.

4. Sonderzuschuss

Pfarreien mit außergewöhnlichen Belastungen kann auf Antrag beim Bischöflichen Ordinariat Magdeburg (Ressourcenverwaltung) ein Sonderzuschuss gewährt werden.

5. Verfahren

Die maßgebenden Meldedaten werden den Pfarreien vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt.

Ein Auszahlungsanspruch ergibt sich aus dem kirchenaufsichtlich genehmigten Etat. Die Schlüsselzuweisungen werden in vier Raten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am 15. des 1. Monats im Quartal.

6. Inkrafttreten

Die Schlüsselzuweisungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt erstmalig für die Haushaltszuschüsse 2026.

Magdeburg, 30. September 2025

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Anlage

Nr. 94 Dekret des Generalvikars – Vereinfachung der Regelung zu kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Gemäß §§ 21 Nr. 2, 45 des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (KVVG) bedürfen Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Abschluss von Garagen- und Stellplatzmietverträgen entsprechend der o.g. Regelung wird eine generelle kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Verträge sind mit den entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüssen dem Justizariat zur Kenntnis vorzulegen.

Magdeburg, den 24.09.2025

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 95 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Frau Yvette Lange wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 für die Pastoralregion Burgenlandkreis mit den Aufgaben einer pastoralen Mitarbeiterin in der Ausbildung zur Gemeindereferentin beauftragt.

Nr. 96 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Frau Monika Zeike, Gemeindereferentin i.R., ist ab sofort über die

E-Mail-Adresse: monika.zeike@web.de

erreichbar.

Nr. 97 Weihejubiläen im Jahr 2026

APRIL

24.04.1976 Pfarrer i.R. Bernhard Czempik (50-jähriges)

MAI

10.05.1956 Domkapitular em. Willi Kraning (70-jähriges)

10.05.1956 Bischof em. Leopold Nowak (70-jähriges)

27.05.2001 Pfarrer Krzysztof Józefczyk (25-jähriges)

JUNI

21.06.1986 Pfarrer i.R. Michael Schelenz (40-jähriges)

21.06.1986 Pfarrer i.R. Günther Werner (40-jähriges)

21.06.1986 Pfarrer i.R. Werner Hilbrich (40-jähriges)

29.06.1966 Pfarrer i.R. Wolfgang Golla (60-jähriges)

29.06.1966 Pfarrer i.R. Herbert Kabath (60-jähriges)

29.06.1961 Prälat Manfred Kania (65-jähriges)

30.06.2001 Pfarrer Stefan Wolf (25-jähriges)

JULI

26.07.1961 Bruder Ubald Hausdorf OFM (65-jähriges)

DEZEMBER

20.12.1986 Diakon i.R. Günter Helgert (40-jähriges)

20.12.1986 Diakon i.R. Hans Lorenz (40-jähriges)

20.12.1986 Diakon i.R. Berno Wendt (40-jähriges)

Nr. 98 Sendungsjubiläen im Jahr 2026

APRIL

04.04.1966 Elisabeth Hucke (60-jähriges)

04.04.1966 Elvira Schlüter (60-jähriges)

04.04.1966 Rita Watzke (60-jähriges)

04.04.1966 Barbara Jennert (60-jähriges)

SEPTEMBER

08.09.2001 Cornelia Pickel (25-jähriges)

08.09.2001 Ricarda Frischkemuth (25-jähriges)

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 99 Informationen vom Bonifatiuswerk im Bistum Magdeburg

Durch Fusionierung der Bank für Kirche und Caritas Paderborn mit der Pax-Bank hat sich die Kontonummer für Spenden beim diözesanen Bonifatiuswerk geändert.

Sie lautet:

Pax-Bank für Kirche und Caritas, Paderborn

IBAN: DE63 3706 0193 1053 5510 05

BICGENO DE1 PAX

Anlagen:

Nr. 85 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Nr. 87 Wahlordnung für Vertreter der Mitarbeiter in der Regional KODA Nord-Ost

Nr. 93 Schlüsselzuweisungen des Bistums Magdeburg für die Haushaltszuschüsse an die Pfarreien (Kirchengemeinden)

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg

Max-Josef-Metzger-Str. 1

39104 Magdeburg

www.bistum-magdeburg.de